



POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herr
Stefan Kaufmann

per PZU

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7113

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Zilinski

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 15. März 2018

AZ 71-100011-0003-23/2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Widerspruchsbescheid

BEZUG Ihr Widerspruch vom 13.02.2018

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

auf den von Ihnen mit Schreiben vom 13.02.2018 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundespolicepräsidioms vom 18.01.2018 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nicht erstattet.

Begründung:

I.

mit Mail vom 15.12.2017 baten Sie das Bundespolicepräsidium über die Plattform "frag-den-staat" um folgende Informationen:

"Die statistische Auswertung des Zwischenergebnisses zum Versuch der automatisierten Gesichtserkennung am Bf Berlin-Suedkreuz, die Grundlage der im Tweet des BMI (https://twitter.com/BMI_Bund/status/941635030069202944) zitierten zwei Kennzahlen ist.

Ich würde mich besonders freuen, wenn die Daten maschinell auswertbar sind (z.B. CSV, meinetwegen aber auch XLS). Wichtig sind mir hier auch die absoluten Fallzahlen. Ich gehe davon aus, dass die statistische Zahlenbasis keinen Personenbezug herstellt und daher kein Hinderungsgrund für eine Veröffentlichung besteht."

Das Bundespolizeipräsidium wies den Antrag mit Bescheid vom 18.01.2018 zurück.

Mit Ihrem eingelegten Widerspruch bringen Sie vor, dass

Ihrem Auskunftsanspruch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegenstehen würde. Ihre Anfrage beziehe sich auf die statistische Auswertung des Zwischenergebnisses zum Versuch der automatisierten Gesichtserkennung am Bahnhof Berlin-Südkreuz, welche Grundlage der im zitierten Tweet des BMI zitierten zwei Kennzahlen sei.

Weiterhin sei es nicht nachvollziehbar, inwiefern die Auswertung zwangsläufig Rückschlüsse auf Standards und Systematik der Videoüberwachung am Bahnhof Berlin-Südkreuz oder anderer Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zulassen solle. Auch sei nicht nachvollziehbar in welcher Art und Weise die öffentliche Sicherheit in Gefahr sei.

Es sei nicht dargelegt worden warum es keine Abstufungen zwischen den Rohdaten und dem aggregierten Ergebnis gebe, welche ggf. als teilgeschwärztes Ergebnis im Sinne des § 7 Abs. 2 IFG veröffentlicht werden könne.

Die Anwendung des § 4 Abs. 1 IFG sei auf die gewünschten Informationen nicht anwendbar, da sich diese Norm auf Notizen beziehe, welche zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Ihre Anfrage sei als eine Information zur statistischen Beschreibung der Realität am Versuchsaufbau Bahnhof Berlin-Südkreuz, im Sinne einer Beweiserhebung zu verstehen. § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG schließe Beweiserhebungen vom Schutz des § 4 Abs. 1 IFG aus.

Es bestehe die Annahme, dass die Öffentlichkeitsarbeit des BMI Informationen aus Vorgängen ausschließlich dann kommuniziert, wenn diese durch eine behördeninterne Entscheidungsfindung zur Veröffentlichung freigegeben worden sei. Durch den Tweet des BMI, der ein vorläufiges Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt gäbe, müsse von einem abgeschlossenen Vorgang oder abgeschlossenen Entscheidungsfindung ausgegangen werden, die zu dieser Veröffentlichung geführt habe. Die Anfrage behandle Informationen aus diesem Prozess.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV).

III.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 18.01.2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Das Bundespolizeipräsidium hält nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage an seiner Entscheidung fest.

Zunächst verweise ich auf die Ausschlussgründe im o.g. Bescheid vom 18.01.2018.

Insbesondere greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Einsatz von Videoüberwachung/-aufzeichnung im öffentlichen Raum, mithin auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, erfüllt eine kriminologische Doppelfunktion: Er soll zum einen zukünftige Straftaten verhindern, insbesondere die Anzahl der Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten senken. In dieser Hinsicht dient die öffentliche Videoüberwachung aus generalpräventiven Gründen zur Abschreckung potenzieller Täter. Das Risiko, im öffentlichen Raum durch eine Livebeobachtung am Monitor polizeilich entdeckt zu werden, soll potenzielle Täter von der Tatbegehung abschrecken und die Anzahl der begangenen Straftaten senken. Zum anderen sollen die Videoüberwachung, respektive die nachträgliche Auswertung von aufgezeichnetem Material, in repressiver Hinsicht dazu beitragen, Täter in kurzer Zeit zu erkennen, Tathergänge nachzuvollziehen und begangene Taten schneller aufzuklären, z.B. durch das Erstellen von Fahndungsbildern und die Feststellung der Identität von Tatverdächtigen. Durch die Videoüberwachung/-aufzeichnung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung identifizieren und festnehmen zu können und/oder sie gegebenenfalls an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern. Auch hilfsbedürftigen Personen und Opfern kann die Polizei dadurch rasch helfen. Der Einsatz von Videotechnik auf Bahnanlagen ist insoweit ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Wie bereits in dem Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 18. Januar 2018 ausgeführt, könnten durch die Übermittlung der erbetenen Daten Rückschlüsse auf Standards und Systematik der Videoüberwachung und -aufzeichnung auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes (u.a. zu tageszeit-/lichtabhängigen Ergebnissen der Auswertung, zur Position der Videokameras sowie zum Bewegungsverhalten von Probanden) und damit auch auf die Möglichkeiten des künftigen Einsatzes von biometrischer Gesichtserkennung gezogen werden. Bei öffentlichem Bekanntwerden der entsprechenden Informationen bestünde mithin die Gefahr, dass Straftäter ihr Verhalten bei der Tatbegehung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach diesen Erkenntnissen ausrichten könnten, um so einer Entdeckung zu entgehen. Somit liegt ein Versagungsgrund i. S. v. § 3 Nr. 2 IFG vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang weiter abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Anlässlich eines Ortstermins am Bahnhof Berlin-Südkreuz am 15. 12.2017 wurden vorläufig zwei Zwischenergebnisse (Trefferquote, Fehlerrate) zu der Erprobung verschiedener Systeme zur Gesichtserkennung bekanntgegeben. Dabei handelt es sich lediglich um einen kleinen Teilausschnitt der Informationen. Diese Informationen sind anders als die erbetenen Daten gerade nicht dazu geeignet, Rückschlüsse auf die Möglichkeiten des künftigen Einsatzes zu ziehen.

Das Projekt "Biometrische Gesichtserkennung" am Bahnhof Berlin-Südkreuz dient der Überprüfung, inwieweit auf dem Markt verfügbare Gesichtserkennungstechnik in der Lage ist, die polizeiliche Suche nach Personen zu unterstützen. Zudem soll im Rahmen des Projekts bzw. durch die Bewertung der Ergebnisse der Erprobung auch eine Entscheidungsgrundlage für mögliche konkrete Einsatzszenarien erarbeitet werden.

Der aktuell in Erarbeitung stehende Abschlussbericht des Bundespolizeipräsidiums zur Testphase 1 dieses Projektes, mithin die Auswertung der Daten zu der Performanz der verschiedenen Systeme, ist überdies u.a. Grundlage für Entwürfe zu behördlichen Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Mithin ist hier auch der Versagungsgrund gem. § 4 Abs. 1 S. 1 IFG gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Hammerstein